

Es besteht eine *Untersuchungspflicht* für die Bürger und eine Pflicht zur Durchführung der Untersuchung für die Gesundheitseinrichtungen. Die letztere obliegt bestimmten, den staatlichen Gesundheitseinrichtungen angeschlossenen Bezirks- und Kreisstellen für Tuberkulose und Lungenkrankheiten. Die Räte der Städte und Gemeinden haben die Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen zu unterstützen.

Mit der Aufforderung an den Bürger, an der Röntgenreihenuntersuchung teilzunehmen, wird eine verbindliche Rechtspflicht begründet. Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Kranker oder Krankheitsverdächtiger die Pflichten gemäß § 29 Tbk-VO verletzt und Einzelentscheidungen gemäß § 25 Abs. 1 und 2 Tbk-VO nicht Folge leistet und wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften der Tbk-VO zuwiderhandelt, kann ordnungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

13.2.5. Die medizinische Betreuung psychisch Kranker und Süchtiger

Da psychisch Kranke auf Grund ihrer Erkrankung sich selbst oder andere gefährden können, räumt das Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. 6.1968 (GBl. I 1968 Nr. 13 S. 273 — im folg. Einweisungsgesetz) Ärzten, insbesondere den Kreisärzten, die Möglichkeit ein, die Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Pflegeeinrichtung *anzuordnen*. Das ist dann möglich und notwendig, wenn es der Schutz von Leben oder Gesundheit des Kranken oder die Abwehr einer ernsten Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger erfordern und wenn der Kranke oder der gesetzliche Vertreter der Einweisung nicht zustimmte (§ 6 Einweisungsgesetz). *Es ist also zwischen ärztlicher Einweisung in Verwirklichung eines medizinischen Betreuungsverhältnisses zivilrechtlichen Charakters (der der Bürger freiwillig nachkommt) und der Anordnung der Einweisung auf verwaltungsrechtlichem Weg, durch die ein medizinisches Betreuungsverhältnis begründet wird, zu unterscheiden*. Erforderlichenfalls kann auch eine Untersuchung angeordnet werden, bei der die Voraussetzungen für eine solche Einweisung zu prüfen sind (§ 6 Einweisungsgesetz). Nach dem Gesetz sind der Kreisarzt — in Ausnahmefällen der ärztliche Direktor eines Krankenhauses oder ein Arzt — ermächtigt, für einzelne psychisch Kranke eine solche Untersuchung und Behandlung anzuordnen. Eine derartige Festlegung, die bestimmte förmliche Anforderungen zu erfüllen hat (§ 9 Einweisungsgesetz), begründet also das medizinische Betreuungsverhältnis in solchen Fällen, in denen eine Einigung zwischen Arzt und Patient nicht zustande gekommen ist. Die Dauer des Aufenthaltes in der staatlichen Gesundheitseinrichtung auf Grund einer solchen Anordnung darf 6 Wochen nicht überschreiten (§6 Einweisungsgesetz). Der Aufenthalt wird durch Erlöschen der Einweisung infolge Fristablauf oder durch die Aufhebung der Anordnung beendet. Wird ein längerer Verbleib als 6 Wochen in der Einrichtung notwendig und liegt hierzu keine Zustimmung des Kranken oder des gesetzlichen Vertreters vor, ist in einem Gerichtsverfahren über die unbefristete Einweisung zu entscheiden (§§ 11 ff. Einweisungsgesetz).

Das Befolgen der Einweisungsanordnung kann unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes des Betroffenen mit den erforderlichen Maßnahmen durch-